

Amtschefkonferenz der Wirtschaftsministerkonferenz

am 05. Dezember 2017 in Berlin

TOP 3.1:

Brexit: Stand der Verhandlungen und weiterer Zeitplan

Bericht des Arbeitskreises der EU-Referenten

Anknüpfend an den Bericht des BMWi auf der Wirtschaftsministerkonferenz am 29./30.06.2016 berichtet der Arbeitskreis der EU-Referenten im Folgenden im Wesentlichen über die Folgen des Brexit für den Export und den Handel sowie für die Kohäsionspolitik und gibt den Stand der Brexit-Verhandlungen sowie den weiteren Zeitplan wieder.

1. Stand der Brexit-Verhandlungen sowie weiterer Zeitplan

Der EU-Austritt der Briten ist laut Art. 50 EUV nach einer zweijährigen Verhandlungs- und Austrittsphase für Ende März 2019 geplant. Die EU und das Vereinigte Königreich haben sich auf eine Verhandlung in zwei Phasen geeinigt. In der ersten Phase werden die Modalitäten der Trennung verhandelt. Dabei soll insbesondere eine Entscheidung über die britischen Finanzverpflichtungen, den künftigen Status der nord-irisch-irischen Grenze sowie die Rechte der EU-Bürger im Vereinigten Königreich (rund 3,2 Millionen) und der Bürger aus dem Vereinigten Königreich in der EU (rund 1,2 Millionen) getroffen werden. Sobald es ausreichend Fortschritte in den o.g. Austrittsthemen gibt, soll in der zweiten Phase über die künftigen Beziehungen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich verhandelt werden. Grundsätzlich müssen die Gespräche spätestens bis Ende 2018 abgeschlossen sein, da die Ergebnisse durch die nationalen Parlamente ratifiziert werden müssen. Vor dem Hintergrund des sehr knappen Zeitfensters hat das Vereinigte Königreich nach dem Vollzug des Brexits eine zweijährige Übergangphase ins Spiel gebracht, in der die EU-Mitgliedschaft weitgehend weiterbestehen soll, um vor allem die britische Wirtschaft vor Schäden zu bewahren.

Die für den Brexit extra eingerichteten Arbeitsgruppen sowie die Kommunikation zwischen Politik und Wirtschaftsverbänden begleiten den Verhandlungsprozess. Die Bund-Länder-Arbeitsgruppe Brexit evaluiert Folgenabschätzungen in den Bereichen der Wirtschaft, Wissenschaft, Steuern und des Arbeitsmarktes. Der Arbeitskreis der EU-Referenten der Wirtschaftsressorts der Länder analysiert die zukünftige Ausgestaltung der Wirtschafts- und Handelsbeziehungen. Die Mitglieder des Arbeitskreises

der EU-Referenten stehen dabei mit den zuständigen Fachreferaten in ihren jeweiligen Ländern im Kontakt, die zusammen mit Unternehmen, Verbänden und Stakeholdern den für die Wirtschaft besonders wichtigen Regelungsbedarf ermitteln und Optionen für künftige Wirtschaftsbeziehungen prüfen. Die Verhandlungen mit dem Vereinigten Königreich werden jedoch ausschließlich durch die Kommission geführt.

Zurzeit befinden sich die Brexit-Verhandlungen noch in der ersten Phase. Bis Mitte November 2017 haben sechs Verhandlungsrunden stattgefunden (die erste 19.-20.06.2017, die zweite 17.-20.07.2017, die dritte 28.-31.08.2017, die vierte 25.-28.09.2017, die fünfte 9.-12.10.2017 und die sechste 9.-10.11.2017). Für den ursprünglich im Oktober angesetzten Beginn der zweiten Verhandlungsphase ist auch Mitte November 2017 noch offen, ob der Europäische Rat am 14./15.12.2017 formal den Start der zweiten Phase beschließen wird, da auch weiterhin noch keine ausreichenden Fortschritte in den Austrittsthemen erzielt worden sind. Das Vereinigte Königreich ist nun angehalten, sich bis zum 04. Dezember 2017 zu den Finanzforderungen der EU zu äußern. Herrscht keine Einigkeit über die drei bislang ungelösten Themenkomplexe, wird der Beginn der zweiten Phase auf Februar oder März 2018 verschoben. Allerdings haben die EU-27 beschlossen, mit den „internen Vorbereitungen“ für die zweite Phase der Brexit-Verhandlungen zu beginnen.

Folgende Positionen werden zu den einzelnen Aspekten der ersten Verhandlungsphase vertreten:

a) Finanzielle Verpflichtungen des Vereinigten Königreichs

Die Höhe der Summe, die Großbritannien der EU nach dem Brexit schuldet, ist einer der größten Streitpunkte zwischen der EU und der britischen Regierung. Dabei geht es um den britischen Anteil für die gemeinsam getroffenen Finanzentscheidungen, etwa für den EU-Haushalt, für gemeinsame Fonds, Kreditgarantien sowie für Pensionslasten. Die EU beharrt darauf, dass finanzielle Verpflichtungen, die von 28 Staaten eingegangen wurden, auch komplett von 28 Staaten erfüllt werden. In Brüssel wird in diesem Zusammenhang ein Betrag von 60 bis 100 Milliarden Euro genannt. Die britische Regierung war anfänglich lediglich bereit, der EU 20 Milliarden Euro (und auch nur in der Übergangsphase) zu zahlen. Mittlerweile hat die britische Premierministerin Theresa May zwar den EU-Partnern zugesichert, ihr Land werde seine finanziellen Verpflichtungen im Zuge des Brexit erfüllen. Die britische Regierung nannte jedoch bis jetzt keine konkreten Zahlen zu den finanziellen Verpflichtungen, was die momentane Lage weiterhin unübersichtlich gestaltet.

b) Rechte von EU-Bürgern im Vereinigten Königreich und Bürgern aus dem Vereinigten Königreich in der EU / Jurisdiktion des EuGH

Die britische Regierung hat mitgeteilt, dass EU-Bürger, die zu einem noch zu bestimmenden Stichtag¹ fünf Jahre ohne Unterbrechungen im Vereinigten Königreich gelebt haben, die Möglichkeit bekommen sollen, nach dem Brexit einen "niedergelassenen Status" zu beantragen. Damit würden sie ihre Ansprüche auf Krankenversorgung, Bildung, staatliche Hilfen und Renten behalten. Wer zu diesem Zeitpunkt noch nicht fünf Jahre lang im Land war, soll bleiben dürfen, bis das der Fall ist. Für alle später eintreffenden EU-Bürger soll es eine "Gnadenfrist" geben, in der sie eine Chance erhalten sollen, im Land zu bleiben, ohne durch das Einwanderungssystem gehen zu müssen, welches London für die Zeit nach dem Brexit einführen möchte. Eine Garantie, eines Tages einen "niedergelassenen Status" zu erhalten, soll es aber nicht geben. Noch final zu klären ist beispielsweise die Frage nach einem möglichen Familiennachzug für die in Großbritannien lebenden EU-Bürger und ob Rentner aus der EU ihre Ansprüche an die Sozialversicherung exportieren können. Nach dem Vollzug des Brexit möchte die britische Regierung die Einwanderung aller gering qualifizierten EU-Bürger eindämmen. Sie sollen nur noch eine Aufenthaltsgenehmigung von maximal zwei Jahren bekommen können.

Ungeklärt blieb bislang auch, ob das Vereinigte Königreich nach dem Austritt noch der Jurisdiktion des europäischen Gerichtshofs unterliegen wird. Die britische Regierung fordert hier beständig, dass sich das Vereinigte Königreich zumindest der „direkten Kontrolle“ des europäischen Gerichtshofes entziehen solle. Auch im Hinblick auf den Schutz der Rechte der in Großbritannien lebenden EU-Bürger sieht Großbritannien die Zuständigkeit bei den britischen Gerichten und nicht beim EuGH. Die EU fordert hingegen, dass das Vereinigte Königreich auch nach dem Austritt noch der Jurisdiktion des europäischen Gerichtshofs unterliegt. Insbesondere ist die EU der Ansicht, dass für den Schutz der Rechte der in Großbritannien lebenden EU-Bürger der EuGH zuständig sein müsse.

c) Verhältnis von Irland und Nordirland

Im Hinblick auf das Verhältnis von Irland und Nordirland nach dem Brexit möchte die britische Seite Grenzkontrollen in dem Wirtschaftsraum strikt vermeiden. Anstelle einer harten Grenze mit physischen Grenzkontrollen strebt die britische Regierung eine Beibehaltung der gemeinsamen Reisezone an. Auch die Kommission ist dazu geneigt, mittels flexibler und einfallreicher Lösungen eine „harte Grenze“ auf der irischen Insel zu vermeiden. Diese Lösungen müssen jedoch mit dem reibungslosen

¹ Dieses Datum soll zwischen dem Tag der offiziellen Bekanntgabe des EU-Austritts am 30. März 2017 und dem geplanten Brexit-Datum am 29. März 2019 liegen. Das UK scheint bereits dem 29.3.2019 als Cut-Off Date zugestimmt zu haben, siehe auch: https://www.theguardian.com/politics/2017/nov/04/uk-has-conceded-over-cut-off-date-for-eu-nationals-brussels-brexit-rights?utm_source=esp&utm_medium=Email&utm_campaign=Brexit+briefing+2016&utm_term=251214&subid=23014668&CMP=ema-3239.

Funktionieren des Binnenmarkts und der Zollunion sowie der Integrität und Wirksamkeit der Rechtsordnung der Union in Einklang stehen.

2. Folgen des Brexit für den Export und den Handel

Die britische Entscheidung, am 29. März 2019 aus der Europäischen Union auszutreten, wird die engen Wirtschafts- und Handelsbeziehungen zwischen Deutschland und dem Vereinigten Königreich (aber auch zwischen den anderen EU-Mitgliedstaaten und dem Vereinigten Königreich) belasten. Durch das Ausscheiden aus dem vollständig integrierten Binnenmarkt und aus der Zollunion können erhebliche Hürden für den Waren- und Dienstleistungsaustausch entstehen, u.a. durch das Wiederaufleben oder -einführen von Marktzugangsschranken, Zöllen und nichttarifären Handelshemmnissen, je nachdem, welche Regelungen ausgehandelt werden.

Im Jahr 2016 lag das Vereinigte Königreich auf Platz fünf der wichtigsten Handelspartner Deutschlands. Zwischen den beiden Staaten wurden insgesamt Waren im Wert von 121,6 Milliarden Euro gehandelt.² Dabei weisen die Import- und Exportstatistiken Deutschlands und des Vereinigten Königreichs ganz ähnliche Produkte auf³. Dieser intraindustrielle Handel ermöglicht die Erzielung von Skaleneffekten, beispielsweise in Form von komplexen Wertschöpfungsketten, die den Preiswettbewerb und die Qualität sicherstellen. Genau dieser Vorteil wird durch den Austritt des Vereinigten Königreichs aus dem Binnenmarkt und der Zollunion europaweit reduziert. Allerdings wird dies mit weitaus größeren Verlusten für das Vereinigte Königreich als

² Für **Baden-Württemberg** stehen Exporte nach VK an 5. und Importe aus VK an 12. Position. Die Auto- und Pharmaindustrie dominiert das Handelsvolumen. Zu beachten ist aber auch, dass Unternehmen aus Baden-Württemberg Produktionsstandorte direkt in VK betreiben. Daneben bestehen enge Forschungspartnerschaften mit VK. **Bayerns** Exportschwerpunkt liegt im Pkw- und Maschinenbau. Für **Berlin** war das VK 2016 mit einem Anteil von rund 3,7 % aller Exporte fünfthöchster Handelspartner europa- und zehnthöchster Partner weltweit. Die Importe aus dem VK lagen bei rund 4,8 % aller Importe. Mit rund 12 % der Auslandsgäste ist das VK der wichtigste Tourismusmarkt für Berlin. Nachteilige Auswirkungen im Tourismus- und Kongressgeschäft drohen insoweit durch eine Abwertung des GBP und restriktivere Einreise- und Aufenthaltsbedingungen. Zwischen **Hamburg** und VK besteht enger Handelskontakt, insbesondere Airbus ist betroffen. **Hessen** ist mit dem VK wirtschaftlich eng verflochten: das VK ist z.B. drittwichtigstes Exportland und zweitwichtigstes Land für hessische Auslandsinvestitionen. Der Bankensektor spielt bei den Wirtschaftsbeziehungen eine große Rolle. Es besteht u.a. das Interesse, dass der Finanzplatz Frankfurt Zuwachs erfährt, dadurch dass unklar ist, ob London nach dem Brexit eine europäische Bankenlizenz erhält. **Niedersachsen** hält enge Handelsbeziehungen zum VK, insbesondere durch die Terminals an der Landesküste. Das VK ist der drittwichtigste Außenhandelspartner für Niedersachsen. Der Export von Kraftwagen und der Energieexport und -import (Offshore, Erdöl/Erdgas) bilden die größten Handelsposten. **Nordrhein-Westfalen** exportiert zuvorderst Kraftwagen sowie chemische und pharmazeutische Erzeugnisse nach VK. Der Exportanteil nach VK liegt bei 7,3 % des Gesamtexports. Der Importanteil beträgt hingegen nur 4,3 %, wobei wiederum Kraftwagen und chemische Erzeugnisse deutlich überwiegen. Für **Rheinland-Pfalz** hat der Handel mit Frankreich übergeordnete Bedeutung, aber auch die Exporte nach VK sind für die Kraftwagen-, Chemie-, Maschinen- und Weinbranche wichtig. In **Sachsen** sind die Exporte nach VK stark angestiegen und stehen an 3. Position. Die Importe haben an 16. Position geringere Bedeutung. Die sächsischen Unternehmen befürchten dass durch den Brexit das VK zukünftig seine Normung an die USA orientieren könnte; mögliche Auswirkungen auf den Export können zurzeit allerdings noch nicht eingeschätzt werden. **Sachsen-Anhalt** exportiert nach VK als zweitwichtigstes Exportland chemische Grundstoffe und Cerealien für die Nahrungswirtschaft. In **Thüringen** stehen Exporte nach VK an 5. Position.

³ Die wichtigsten deutschen Exportgüter nach Großbritannien sind hierbei: Kraftwagen und Kraftwagenteile, Maschinen, Pharmazeutische und ähnliche Erzeugnisse, Datenverarbeitungsgeräte, elektr. u. opt. Erzeugn. Die wichtigsten deutschen Importgüter aus Großbritannien sind hierbei: Kraftwagen und Kraftwagenteile, Sonstige Waren, Chemische Erzeugnisse, Datenverarbeitungsgeräte, elektr. u. opt. Erzeugn (Quelle: Statistisches Bundesamt, Wiesbaden).

für die EU27 verbunden sein, da letztere einen proportional geringeren Rückgang der Handelsströme erfahren werden.⁴

Ebenso wird der Brexit erhebliche Auswirkungen auf den Dienstleistungshandel haben, da das Vereinigte Königreich hier hohe Exportzahlen aufweist. Im Jahr 2015 machte im Vereinigten Königreich der Export von Dienstleistungen (Großhandelsdienstleistungen, Rechtsberatung, Buchhaltung sowie Finanz- und Versicherungsdienstleistungen) allein 4,7 Prozent des Bruttoinlandsprodukts an die EU27 aus.⁵

Obwohl die Positionierung der Wirtschaft generell im Konsens darüber ist, die Folgeschäden des Austritts möglichst eng begrenzt zu halten, zeigt sich, dass nicht alle Branchen von den Auswirkungen des Brexit gleichermaßen betroffen sind. Weniger betroffen zeigen sich deutsche Betriebe, die ihre vor Ort produzierten Waren auch dort absetzen und sich somit nicht stark von der grenzüberschreitenden Problematik betroffen sehen (wie beispielsweise Dr. Oetker). Branchen, die in stark lizenzierten Märkten tätig sind, haben hingegen Angst vor unfairen Wettbewerbsvorteilen seitens britischer Unternehmen nach dem Brexit oder jedenfalls vor höheren Kosten aufgrund nicht einheitlicher Lizenzierungsverfahren.

Bei der Neugestaltung der wirtschafts- und handelspolitischen Beziehungen zum Vereinigten Königreich kommen mehrere Szenarien in Betracht:

a. EWR (MODELL NORWEGEN)

- Bindung an das Freizügigkeitsprinzip.
- Bindung an künftiges EU-Recht zum Binnenmarkt ohne Einfluss auf Gesetzgebung.
- Als EFTA-Mitglied Unterwerfung unter Rechtsprechung des EFTA Gerichtshofs, der sich wiederum an EuGH orientiert.
- Handel mit Dienstleistungen: sog. EU-Passport für Finanzdienstleistungen ist erhältlich.
- Handel mit Waren: Keine Mitgliedschaft in der Zollunion (Ursprungsregeln). Eigenständige Außenhandelspolitik ist möglich.

b. ZOLLUNION (MODELL TÜRKEI)

- Keine Bindung an das Freizügigkeitsprinzip.
- Handel mit Waren: Keine Anwendung von Ursprungsregeln; Keine Zollgrenze zwischen Nordirland und Irland.
- Handel mit Dienstleistungen nicht erfasst (abzuwarten, ob Zollunion EU-TUR ausgeweitet wird – diskutiert werden Aufnahme von Dienstleistungen, Landwirtschaft, öffentliche Beschaffung sowie Einrichtung eines Streitbeilegungsmechanismus)
- Eigenständige Außenhandelspolitik nur sehr eingeschränkt möglich (Bindung an Außenhandelspolitik und Zolltarife der EU).

⁴ European Parliament, March 2017, An Assessment of the Economic Impact of Brexit on the EU27.

⁵ European Parliament, March 2017, An Assessment of the Economic Impact of Brexit on the EU27.

c. FREIHANDELSABKOMMEN (MODELL KANADA / UKRAINE)

- Keine Bindung an das Freizügigkeitsprinzip.
- Handel mit Waren: Anwendung von Ursprungsregeln.
- Handel mit Dienstleistungen schwierig.
- Eigenständige Außenhandelspolitik ist möglich.

d. WTO-REGELN (MODELL MONGOLEI)

- Kein bevorzugter Marktzugang zur EU für Waren oder Dienstleistungen, es gelten der Meistbegünstigungsgrundsatz und die übrigen Regeln des GATT und GATS. („harter“ Brexit)

Bei den Verhandlungen wurde bereits deutlich, dass die britische Regierung keine einheitliche Linie bezüglich der zukünftigen Ausgestaltung der Wirtschaftsbeziehungen vertritt, sondern verschiedene Forderungen im Raum stehen, von einem von Finanzminister Philip Hammond favorisierten weichen Brexit bis hin zu einem harten Brexit, der von Außenminister Boris Johnson gefordert wird.⁶ Daher äußert Premierministerin May vage die Idee eines maßgeschneiderten Abkommens, welches der besonderen Situation Großbritanniens gerecht wäre und welches die eng mit beiden Wirtschaftsräumen verbundenen Branchen, wie z.B. den Finanzsektor und Telekommunikationsunternehmen, abdeckt. Nach Ansicht der Kommission impliziert das Vereinigte Königreich mit seinen Vorstellungen, wie das Einräumen von Spielräumen hinsichtlich des freien Warenverkehrs, einen „Brexit à la carte“ und damit ein „Rosenpicken“ bei den Verhandlungen. Die EU verfolgt hingegen prioritär das Ziel „Erhalt der EU27“ und stellt klar, dass mit dem Brexit auf jeden Fall handels- und wirtschaftspolitische Nachteile eintreten werden. Beide Seiten bereiten sich darüber hinaus „auf alle Eventualitäten“ vor - einen Austritt ohne geregeltes Abkommen eingeschlossen.

Für den Fall, dass keine Einigung gefunden würde, würden nach Austritt die Regeln der anwendbaren multilateralen Abkommen der WTO, wie die Vereinbarungen des General Agreement on Tariffs and Trade (GATT) sowie des General Agreement on Trade in Services (GATS), greifen. Die Liberalisierung der Dienstleistungen im Rahmen des GATS unterliegt einem äußerst komplexen System aus Vorbehalten, wonach die Mitgliedstaaten auch weiterhin Marktzugangsschranken für bestimmte

⁶ **Abgrenzung in VK**

Harter Brexit: VK ist kein Mitglied der EU, kein Mitglied des Binnenmarktes und kein Mitglied der Zollunion. Stattdessen sollen Beziehungen über Freihandelsabkommen geregelt werden.

Weicher Brexit: Austritt aus der EU, aber mit weiterem Zugang zum Binnenmarkt und Mitgliedschaft in der Zollunion; Bedingungen der EU: Wer zum Binnenmarkt gehören will, muss auch den Zuzug von EU-Bürgern akzeptieren. Als Mitglied der Zollunion darf man keine eigenen Handelsverträge schließen.

Abgrenzung in Brüssel

Weicher Brexit: Ursprüngliche Idee vom weichem Brexit ist seit Mays Ansage, den Binnenmarkt und die Zollunion zu verlassen, vom Tisch. Als günstigstes Szenario gilt jetzt die fristgerechte Einigung auf einen Vertrag zum EU-Austritt und zu Eckpunkten für künftige Beziehungen sowie auf eine Übergangslösung bis Ende März 2019

Harter Brexit: Extremfall: ein Scheitern der Verhandlungen und ein Ausscheiden Großbritanniens ohne Vertrag und ohne Übergangs- und Anschlusslösung (auch No-Deal“-Szenario oder „Brexfast“ genannt).

Dienste festlegen können. In jedem Fall wäre der Dienstleistungshandel beschränkter als zuvor bzw. als im Falle eines umfangreichen Freihandelsabkommens.

Zu einem früheren Zeitpunkt (in ihrer ersten Brexit-Rede) drohte Premierministerin May bereits, im Falle des Nichtzustandekommens eines umfangreichen Freihandelsabkommens einen zerstörerischen Wettlauf um niedrige Steuersätze für Unternehmen in Gang zu setzen. Die Warnung vor einem solchen aggressiven Wettbewerb könnte jedoch Teil der anfänglichen britischen Verhandlungsstrategie gewesen sein. Momentan gibt es kaum Interesse, die Steuerbemessungsgrundlage so weit zu reduzieren, dass die Sicherstellung lebenswichtiger öffentlicher Dienstleistungen, wie die Finanzierung des nationalen Gesundheitsdienstes, sich als noch schwieriger gestaltet.

Der Brexit führt für die Wirtschaft insgesamt zu großen Herausforderungen und Hürden, die aber für die britische Seite aller Voraussicht nach größer ausfallen werden als für die EU. Dies zeigt sich bereits daran, dass die Entscheidung, die EU zu verlassen, dazu führte, dass das britische Pfund seitdem im Verhältnis zum Euro deutlich nachgab und fast 14 Prozent an Wert verloren hat. Die Inflation ist so hoch wie seit vier Jahren nicht (rund 3 Prozent). Zudem hat die US-Ratingagentur Moody's nach der zweiten Brexit-Rede von May im September ihre Einschätzung der Kreditwürdigkeit Großbritanniens nach unten korrigiert und das Rating von "Aa1" auf "Aa2" gesenkt. Die Aussicht für die Staatsfinanzen habe sich "erheblich verschlechtert", hieß es zur Begründung. Es seien steigende Schulden zu erwarten, der Erfolg von Konsolidierungsbemühungen sei fraglich. Die Probleme würden durch eine wahrscheinliche wirtschaftliche Abschwächung auf mittlere Sicht infolge des Austritts aus der Europäischen Union verschärft. Ungeachtet des für nach dem Austritt geplanten neuen Einwanderungssystems bleiben Zuwanderer (insbesondere aus Osteuropa) aufgrund der Unsicherheiten, die der Brexit mit sich bringt, und des Einkommensverlusts, der durch das schwache Pfund verursacht wird, bereits jetzt fern bzw. wandern zurück, sodass in zahlreichen Branchen ein Arbeitskräftemangel absehbar ist. Durch den Brexit wird für das Vereinigte Königreich auch ein enormer Verwaltungsaufwand entstehen, den die britische Regierung meistern muss. Durch das Gesetz Great Repeal Bill sollen rund 12.000 EU-Vorschriften in britisches Recht überführt werden, damit durch den Brexit kein Vakuum entsteht. All das bringt viele Unsicherheiten mit sich, insbesondere für die britische Wirtschaft.

3. Folgen des Brexit für die Kohäsionspolitik

Der Austritt des Vereinigten Königreichs als eines der größten Beitragszahler zum EU-Haushalt hat auch erhebliche Auswirkungen auf den künftigen Mehrjährigen Finanzrahmen der EU (MFR) post 2020. In Folge des Brexit ist mit insgesamt weniger Einnahmen für den EU-Haushalt zu rechnen. Außerdem gibt es neue Herausforderungen, die die europäische Politik angehen soll und für die neue Ausgaben nötig werden: z.B. Migration, Sicherheit, Innen- und Außenpolitik sowie Entwicklungshilfe

für Drittländer. Durch den Brexit und den Finanzierungsbedarf neuer Prioritäten wird voraussichtlich eine Finanzierungslücke entstehen.

Die Kohäsionspolitik wird anlehnend an die Finanzplanung der EU in siebenjährigen Zyklen behandelt. Die aktuelle Förderperiode läuft bis 2020, die nächste Periode wird derzeit vorbereitet. Die Kohäsionspolitik kann nur in Abhängigkeit vom MFR gestaltet werden. Daher wird bei der Ausgestaltung des MFR auch die Finanzausstattung der Kohäsionspolitik betroffen sein, die ca. ein Drittel des EU-Haushaltes beträgt.

Erst nachdem der MFR verabschiedet ist, können die Verhandlungen über die Verordnungsentwürfe für die Strukturfonds anfangen. Vorläufige Vorschläge der Kommission über die Kohäsionspolitik nach 2020 werden im Reflexionspapier der EU-Kommission über die Zukunft der EU-Finzen und im 7. Kohäsionsbericht diskutiert. Es ist mit den Verordnungsentwürfen Mitte 2018 zu rechnen, in Abhängigkeit vom MFR, dessen Entwurf im zweiten Quartal 2018 vorliegen soll. Diese sollen vor der Europawahl 2019 vom Parlament und Rat beschlossen werden.

Von der Kommission wurde aufgrund der geringeren Mittelausstattung u.a. vorgeschlagen, die nationale Kofinanzierung zu erhöhen. Im Hinblick auf die zukünftige Ausgestaltung der Kohäsionspolitik post 2020 gibt es bereits mehrere Stellungnahmen aus Deutschland: die gemeinsame Stellungnahme der Bundesregierung und der Länder zur Kohäsionspolitik der EU nach 2020, der Bundesratsbeschluss vom 16.12.2016 (Drs. 521/16), der unter Berücksichtigung der Positionen der Fachministerkonferenzen erstellte EMK-Beschluss vom 01.12.2016 sowie die Stellungnahme vom 27./28.09.2017, die die 75. EMK zu den kohäsionspolitischen Aspekten des Reflexionspapiers der Kommission über die Zukunft der EU-Finzen beschlossen hat.